

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld (Oldb.)

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und gemäß §6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld (Friedhofsträger) am 02. Juni 2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§4

Gebührentarif

(1) Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a. Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)
 - i. Reihengräber 270€
 - ii. Reihengräber im Rasenfeld (Pflegefrei) 915€
- b. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung (Nutzungsdauer 25 Jahre)
 - i. Reihengräber 170€
 - ii. Reihengräber im Rasenfeld (Pflegefrei) 680€

- | | |
|---|------|
| iii. Sozialgräber (gemäß § 74 SGB XII) (Pflegefrei) | 390€ |
| c. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre, verlängerbar) | |
| i. Wahlgräber | 300€ |
| ii. Wahlgrabstätten für Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 120€ |
| d. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre, verlängerbar) | |
| i. Wahlgräber | 200€ |
| e. Gemeinschaftsgrabanlage „Urnengärtchen“ (Pflegefrei) | 980€ |
| (Beschriftung der Stele mit Namen sowie Geburts- und Sterbejahr wird vom Steinmetz in Rechnung gestellt.) | |

(2) Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§32 Abs. 1 und 4 FhG)

- a. Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter (1) c. bzw. (1) d. ausgewiesenen Gebühr.
- b. Wird ein Nutzungsrecht verlängert, wird die Friedhofunterhaltungsgebühr entsprechend neu in Rechnung gestellt.

(3) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Es wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Energie, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freier Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung) erhoben.

Die vorgenannte Gebühr wird für jedes Jahr der Grabnutzung pro Liegeplatz in Rechnung gestellt. Ausgenommen von dieser Gebühr sind pflegefreie Gräber, bei denen die gärtnerische Pflege bereits eingerechnet ist. Die Gebühr kann einmalig insgesamt für die Dauer eines Nutzungsrechtes bezahlt werden.

| | |
|---|----------|
| Jede Grabart (Außer pflegefreie Gräber) | 12€ p.a. |
|---|----------|

(4) Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach §50 FhG

Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(5) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------|
| a. Küstervergütung | 20€* |
| b. Organistenvergütung | 45€* |
| c. Plakette Gedenkstele (einmalig für 10 Jahre; jahresweise verlängerbar) | 50€ |
| (Beschriftung der Plakette erfolgt durch Nutzende; Anbringung durch KG) | |

*vorbehaltlich Tarifierhöhungen

(6) Umsatzsteuerpflicht

Die o.g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Steinfeld, den 17. Dezember 2024

(Siegel)

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Mitglied des Gemeindegemeinderates